

Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV)

Änderung vom 18. September 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 30

34 Schutz der Gesundheit von Luftfahrzeugbesatzungsmitgliedern

341 Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Geltungsbereich und anwendbares Recht

¹ Diese Ziffer (34) regelt den Schutz der Gesundheit von Luftfahrzeugbesatzungsmitgliedern von Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die eine Bewilligung für die gewerbmässige Beförderung von Personen und Gütern haben müssen.

² Sie führt die Richtlinie 2000/79/EG in der für die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung gemäss Ziffer 1 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999² aus.

Art. 31 Information und Anleitung

Die Information und die Anleitung der Besatzungsmitglieder richten sich nach Artikel 5 der Verordnung 3 vom 18. August 1993³ zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3).

Art. 32 Anhörung

Die Anhörung der Besatzungsmitglieder oder ihrer Vertretung im Betrieb richtet sich nach Artikel 6 ArGV 3⁴.

1 SR 748.01

2 SR 0.748.127.192.68. Die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung ist in Ziff. 1 des Anhangs zu diesem Abkommen genannt und kann beim BAZL eingesehen oder bezogen werden: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern (www.bazl.admin.ch).

3 SR 822.113

4 SR 822.113

Art. 33 Untersuchung des Gesundheitszustands

¹ Jedes Besatzungsmitglied hat Anspruch auf eine unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustands vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit im Luftverkehrsunternehmen.

² Den Anspruch auf unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustands nach Klausel 4 Ziffer 1 Buchstabe a des Anhangs zur Richtlinie 2000/79/EG⁵ haben die Besatzungsmitglieder wie folgt:

- a. Flugbesatzungsmitglieder: in den im JAR-FCL-3-Reglement⁶ vorgeschriebenen Abständen;
- b. die übrigen Besatzungsmitglieder:
 1. bis zum 41. Lebensjahr: alle 5 Jahre,
 2. ab dem 42. und bis zum 50. Lebensjahr: alle 2 Jahre,
 3. ab dem 51. Lebensjahr: jährlich.

³ Sie haben Anspruch auf eine jährliche Untersuchung, wenn sie gesundheitliche Probleme haben, die auf die fliegerische Tätigkeit zurückzuführen sind.

⁴ Die Kosten der Untersuchung des Gesundheitszustandes trägt das Luftverkehrsunternehmen.

342 Schutz der Gesundheit bei Mutterschaft**Art. 34** Anwendbarkeit der Schutzvorschriften bei Schwangerschaft

¹ Schwangere Frauen können ihre Ansprüche auf besondere Schutzmassnahmen geltend machen, sobald sie das Unternehmen von der Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben.

² Sie müssen auf Verlangen des Unternehmens das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes vorlegen.

Art. 35 Einsatz bei Mutterschaft

Der Einsatz von schwangeren Frauen, Wöchnerinnen und stillenden Müttern richtet sich nach den Artikeln 35 Absatz 1 und 35a Absätze 1–3 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁷.

⁵ In der für die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung gemäss Ziff. 1 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999 (SR **0.748.127.192.68**).

⁶ JAR-FCL 3 wird nicht in der AS publiziert und nicht übersetzt. Das Regelwerk kann beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern (www.bazl.admin.ch) eingesehen oder bei der zuständigen Stelle der Joint Aviation Authorities gegen Entgelt bezogen werden.

⁷ SR **822.11**

Art. 36 Ersatzarbeit und Lohnersatz

¹ Schwangere Frauen und stillende Mütter, die vom Flugdienst befreit werden, haben Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, soweit ihnen das Luftverkehrsunternehmen keine gleichwertige Ersatzarbeit am Boden zuweisen kann.

² Auf schwangere Frauen und stillende Mütter, welche eine Ersatzarbeit am Boden verrichten, sind anwendbar:

- a. das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964⁸;
- b. die Verordnung 1 vom 10. Mai 2000⁹ zum Arbeitsgesetz;
- c. die ArGV 3¹⁰;
- d. die Vorschriften, die das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartment gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz erlässt.

343 Besatzungsmitglieder mit Familienpflichten*Art. 37*

Für den Einsatz von Besatzungsmitgliedern mit Familienpflichten gelten:

- a. Artikel 36 Absatz 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964¹¹, soweit der Flugbetrieb es zulässt; und
- b. Artikel 36 Absatz 3 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964.

II

Diese Änderung tritt am 15. Oktober 2009 in Kraft.

18. September 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁸ SR 822.11

⁹ SR 822.111

¹⁰ SR 822.113

¹¹ SR 822.11

